

# Antrag auf Erteilung eines kleinen Waffenscheines

Hiermit beantrage ich die Erteilung eines kleinen Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG), der zum **Führen\***) von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen („PTB im Kreis“).

\*) Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen ist für Personen ab 18 Jahren erlaubnisfrei. Wer aber eine solche Waffe **führt**, das heißt, die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt, bedarf eines sogenannten „Kleinen Waffenscheins“.

<b>Name:</b>	<b>Geburtsname:</b>
<b>Vorname(n):</b>	
<b>Geburtsdatum:</b>	<b>Geburtsort:</b>
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	
<b>Anschrift:</b>	

ausgewiesen durch:  Personalausweis/Reisepass

Die Erteilung des kleinen Waffenscheins setzt gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG die erforderliche **Zuverlässigkeit und persönliche Eignung** voraus. Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und eine Stellungnahme des Landeskriminalamtes eingeholt.

Zur persönlichen Eignung erkläre ich, dass ich

- nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt bin, nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln bin, nicht psychisch krank oder debil bin und keine Umstände vorliegen, dass ich nicht sachgemäß mit Waffen oder Munition umgehen kann.

Waffen, für die der „Kleine Waffenschein“ beantragt wird:

Lfd Nr.	Art der Waffe, Hersteller	PTB-Prüfzeichen	Waffen-Nummer
1		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Die Gebühr für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ beträgt gemäß Ziff. 19.8.5 der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Oktober 2022 **86 € (Euro)**.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen:

Ort und Datum

Unterschrift